

Kundeninformation

bei der NFS Hamburger Vermögen GmbH (im Folgenden "Hamburger Vermögen" genannt) "Grundsätze zur Orderausführung" („Best Execution Policy“)

A. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Anlageentscheidungen, die das Institut nach Maßgabe des Vermögensverwaltungsvertrages und im Rahmen der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten (Verfügungen) trifft.

2. Anwendung der Grundsätze auf Investmentvermögen

Am 22. Juli 2013 ist das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde der Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) auf Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB erweitert. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind nunmehr alle Formen von Fonds – unabhängig davon, ob es sich um offene oder geschlossene Investmentvermögen handelt oder ob diese gegenüber professionellen oder privaten Kunden vertrieben werden – als Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zu qualifizieren. Dies hat im Hinblick auf die vorliegenden Grundsätze für die Ausführung von Anlageentscheidungen zur Folge, dass diese – im Unterschied zur bisherigen Rechtslage – auch auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen zur Anwendung kommen.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann dem Institut Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen des Instituts ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird das Institut seine Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen.

4. Auswahl einer Depotbank durch den Kunden

Der Kunde kann das Institut auch anweisen, bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts zu beauftragen. Gibt der Kunde dem Institut eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird das Institut die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen.

Diese Execution Policy wird anhand der genannten Kriterien mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

B. Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte (Auswahl Policy)

Das Institut führt Anlageentscheidung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung. Das Institut trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien.

1. Ziel der Ausführung von Anlageentscheidungen

Anlageentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (z.B. Fondsgesellschaft, Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, OTC oder sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Kundeninteresse erwarten lassen und die das Institut bei der Auswahl des die Anlageentscheidung ausführenden Dritten berücksichtigen wird.

2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt das Institut vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus trifft das Institut seine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung

- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Marktverfassung

3. Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten

Bei der Auswahl möglicher Ausführungswege zu einzelnen Ordergruppen (Cluster) gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze.

Wertpapierart verzinsliche Wertpapiere	Ausführungsplatz
Bundesanleihen	Ausführung an einer inländischen Börse
Jumbopfandbriefe	Ausführung an einer inländischen Börse
Sonstige verzinsliche Wertpapiere	Hat der Kunde einer außerbörslichen Ausführung zugestimmt, werden Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt. Liegt eine Zustimmung des Kunden nicht vor, oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, werden Order an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

Aktien	Ausführungsplatz
an inländischer Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse
nicht handelbar	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere	Ausführungsplatz
an inländischer Börse handelbar	Grds. Ausführung an einer inländischen Börse; Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)
nicht handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)

Fonds	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten
– offene Fonds – Exchange Traded Funds (ETF)	oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften bzgl. des entsprechenden Investmentvermögens anbietet (sog. Market Maker); alternativ Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse
nicht börsengehandelt	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten
– geschlossene Fonds	Investment in einen geschlossenen Fonds erfolgt innerhalb eines bestimmten Platzierungszeitraums mit Zeichnung einer Einlage für eine bestimmte Laufzeit (ca. 10–30 Jahre)

Finanzderivate	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird
nicht börsengehandelt – Devisentermingeschäfte – Optionen – Swaps	Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner, der den Abschluss des entsprechenden Geschäfts anbietet

Vermögensanlagen i.S.d. VermAnlG	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Anlageform gehandelt wird
nicht börsengehandelt	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem
– Genussrechte	sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften
– Namensschuldverschreibungen	in der entsprechenden Anlageform anbietet (sog. Market Maker)
– Stille Beteiligung	

Auswahl des Dritten

1. Screening

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen hat das Institut zur Ausführung der Anlageentscheidungen die folgenden Einrichtungen ausgewählt:

1. Comdirect Bank AG, Quickborn
2. DAB Direktanlage bank AG, München
3. FFB Fil Fondsbank GmbH, Kronberg
4. FodB Fondsdepotbank, München
5. Consorsbank, Nürnberg
6. Credit Suisse AG Schweiz, Zürich
7. MFX Metzler Fund Xchange GmbH, Frankfurt

2. Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den in Ziffer 1 benannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung i. S. v. Abschnitt A. Ziffer 4 benannten Einrichtungen ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

3. Anwendung der Execution Policy des beauftragten Dritten

Da das Institut einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.

(Änderungen vorbehalten)